

Satzung der Stadt Bad Münstereifel für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 13.12.2018

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§1 Einführung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Bad Münstereifel auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bad Münstereifel einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2 Gebietszonen

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemarkung Münstereifel und wird unterteilt:
Gebietszone I - Flur 5

- Kernstadt einschließlich Mauerring

Gebietszone II - Flur 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

- Restliche Baugebietsfläche von Bad Münstereifel einschl. Rodert und Eicherscheid

§ 3 Ablösungsbetrag

Der bei der Ablösung gemäß § 64 Abs. 7 Bauordnung NW zu zahlende Geldbetrag soll 80% der tatsächlichen oder geschätzten Herstellungskosten einschließlich der Grundstückskosten für einen Stellplatz decken. 20 % der Kosten übernimmt die Stadt. Der Geldbetrag darf je Stellplatz in der Gebietszone I 3.300,00 EURO und in der Gebietszone II 1.800,00 EURO nicht übersteigen. Die Ablösesummen sind dem jeweiligen Bauindex für Tiefbauleistungen anzupassen. Der festgelegte Ablösungsbetrag pro Stellplatz entspricht dem Basisjahr 1980.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzsatzung – vom 29.03.1985 (in Kraft getreten am 13.04.1985) außer Kraft.